

Stadtwerke Niederkassel  
 Rathausstraße 19  
 53859 Niederkassel

Nach § 10a Abs. 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel werden die auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen, der den Bestimmungen des Eichgesetzes nach § 33 Abs. 2 MessEG zur Verwendung von Messgeräten entspricht und nach Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren gegen einen geeichten Zähler auszutauschen und bei den Stadtwerken anzumelden ist.

### Hauseigentümer

Name, Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

### Verbrauchsstelle des Zweitwasserzählers in Niederkassel

Kundennummer

Straße

Hausnummer

### Angaben zum neuen Zähler

Neue Zählernummer

Einbaudatum

Wasserzählerstand bei Einbau  $\text{m}^3$

Zweitwasserzähler wurde geeicht im Jahr und/oder ist geeicht bis

### Als Nachweis der Eichung füge(n) ich/wir ein Foto des neuen Zählers bei.\*

Ich/Wir, als **Eigentümer** der Verbrauchsstelle, bestätige(n), dass der Zweitwasserzähler die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und ich/wir die bestehenden Verpflichtungen als Messgeräteverwender erfüllen werde(n). Mir/Uns ist bewusst, dass die Zählerwerte nur dann anerkannt werden können, wenn der Zählerstand jährlich mitgeteilt wird.

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Ort, Datum

Unterschrift des Hauseigentümers

\*Der Nachweis der Eichung findet sich auf dem Zifferblatt oder an der Seite des Zählers (z.B. „M..“ oder „geeicht bis..“).